Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 12,000.
Abonnementspreis viertelj. 1½ Thlr.
incl. Bringerlohn 1⅚ Thlr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate 4gesp. Bourgoisz. 1½ Ngr.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. — Zahlung baar, durch Postanweisung oder Postvorschuß.

№ 301. Mittwoch den 28. October. 1874.

Bekanntmachung.

Laut der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 scheidet die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder der diesseitigen Parochie demnächst aus und ist durch die Kirchengemeinde neu zu wählen.

Nach dem Gesetze sind stimmberechtigt alle selbstständigen Hausväter evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von dem Stimmrechte bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Wer von seinem Stimmrechte Gebrauch machen will, hat sich nach gesetzlicher Vorschrift zunächst **schriftlich oder mündlich anzumelden.** Diese Anmeldungen werden

Mittwoch den 28. October

früh 8 bis Mittags 1 Uhr und Nachmittags 2—4 Uhr
in der Sacristei der Nicolaikirche und in dem Sitzungslocal der Stadt-Steuer-Einnahme (Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppe)

entgegengenommen; bei schriftlichen Anmeldungen, welche an den genannten Tagen, sowie am 27. October auch in den Amtswohnungen der Herren Pastor Dr. Ahlfeld und Archidiakonus Dr. Gräfe abgegeben werden können, ist genaue Angabe nothwendig über

1) Vor- und Zuname, 2) Stand, Gewerbe u. s. w., 3) Geburts-Tag und Jahr, 4) Wohnung.

Indem wir noch bemerken, daß in die Nicolaikirche der östliche und der nördliche Theil der Stadt und der Vorstädte eingepfarrt ist, soweit er von den folgenden zu ihr gehörigen Straßen und Straßenstrecken begrenzt wird: Thalstraße Nr. 1—8 und 29b—32, Lindenstraße und Roßstraße, Nürnberger Straße Nr. 1—23 und Nr. 52—63, Roßplatz von Nr. 10 an, an der 1. Bürgerschule, Universitätsstraße, Magazingasse, Neumarkt, Grimma'sche Straße von Nr. 1 an, Rathhaus und Markt Nr. 1—3, Katharinenstraße, Brühl von Nr. 2—86/87, Theatergasse, Löhrs Platz Nr. 1—3, Löhrstraße, Humboldtstraße Nr. 1—9 und 25—31, Eberhardt- und Uferstraße, Eutritzscher und Berliner Straße, — fordern wir die Mitglieder unserer Parochie dringend und herzlich auf, sich innerhalb der angegebenen Frist, also

spätestens bis 28. October Nachmittags 4 Uhr

in der vorgeschriebenen Weise zur Wahl anzumelden.

Leipzig, den 21. October 1874.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
Dr. Fr. Ahlfeld, Pastor.

Die wegen des Reformationsfestes am Sonnabend den 31. October d. J. ausfallende Productenbörse wird am

Freitag, den 30. October 1874

abgehalten werden.

Leipzig, den 27. October 1874.

Die II. Section des Börsenvorstandes.

Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 25. Juni d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 29. dess. Monats

nach einem halben Jahresbetrage

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, **ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen, welche Letztere**

1) — Thlr. 15 Ngr. — Pf. **auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katastersatzes bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens 1 Thaler ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen, sowie**

2) — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. **auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katastersatzes bei den unter 1. nicht mit getroffenen Schutzverwandten**

betragen, binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier — Georgenhalle, Eingang vom Ritterplatz, 1. Etage rechts — pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maaßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber veranlaßt, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. alle seit dem 1. Termin d. J. vorgegangenen Personalveränderungen **von solchen mit mindestens 1 Thlr. und darüber personalsteuerpflichtigen, sowohl entlassenen wie eingestellten Gehilfen ꝛc. binnen 8 Tagen bei vorgenannter Receptur stelle schriftlich anzuzeigen,** woselbst auch Formulare dieser Veränderungsanzeigen auf Verlangen zu verabreichen sind.

Leipzig, den 9. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst als abhanden gekommen hier angezeigten Pfandscheine La. E. Nr. 85595, La. F. Nr. 19220, 35347, 35869, 44243, 47,613, 47614, 50089, 50090, 51889, 55535, 56954, 60896, 63045, 68540, 69105, 70160, 76953, 78917, 82249, 83909, 88613, 90311, 90424, 90427, 90827, 91794, 94469, 95067, 96954, 99996, La. G. Nr. 1420, 2449 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Leihhausordnung gemäß die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, den 25. October 1874.

Leihhaus und Sparcasse zu Leipzig.

Die Gestaltung der Leipziger Volksschule nach den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes.

Bereits seit dem 15. October hat der Bezirksschulinspector für Leipzig sein Amt angetreten und Dies amtlich angezeigt; noch vor Schluß des neuen Jahres hat der Schulausschuß (an andern Orten „Schulvorstand" genannt), die neue Schulbehörde, zusammenzutreten; bis zum Schluß des nächsten Jahres muß die Localschulordnung der Bezirksschulinspection zur Prüfung vorgelegen haben: alles Dies regt dazu an, dem größern Publicum die einschneidendsten Bestimmungen, durch welche die alte Schulverfassung in eine neue umgewandelt wird, in Kürze darzulegen. Die Vollzugsverordnung, welche das Gesetz in vielen Stücken modificirt oder erläutert, muß nach ihrem Wortlaute öfters citirt werden.

I. Die Gliederung der Volksschule.

Das Gesetz gliedert die Volksschule in eine einfache, eine mittlere und eine höhere Volksschule.

1) Die einfache Volksschule ist die bisherige Elementarschule, welche ihre Schüler wenigstens in 2 und in nicht mehr als 4 nach den Altersjahren über einander geordneten Classen unterrichtet.

Es ist leicht verständlich, daß das Classenziel um so einfacher gesteckt werden muß, je weniger gleichalterig die Kinder in den Classen untergebracht sind; und daß ein Classenziel um so besser erreicht, um so tiefer behandelt werden kann, je mehr sich die Schüler und Schülerinnen nach den Jahren, also auch nach den Individualitäten und Fähigkeiten, zusammenfinden. In der „Einclassigen", welche durch die preußischen Regulative berüchtigt geworden ist, mußte es vorkommen, daß die Kleinen, die das A B C lernen, mit den 14jährigen Kindern, welche ein Lesestück erklären, in Einer Unterrichtsstunde sitzen; auch noch in der Zwei- und in der Vierclassigen muß es geschehen, daß verschiedene Abtheilungen mit verschiedenen Arbeiten versehen, die Einen still beschäftigt, die Anderen laut unterrichtet werden. Je mehr Classen nach den Altersstufen eingerichtet sind, desto wirksamer wird sich der Unterricht zeigen können.

Auch die einfachste sächsische Dorfschule muß 2 Classen aufweisen.

Die Leipziger Volksschulen sind sämmtlich achtclassig. Sie kündigen sich schon nach ihrer äußeren Organisation als mittlere Volksschulen an. Sie sind aber auch nach ihrer inneren Organisation gute mittlere Volksschulen. Das Gesetz verlangt nicht, daß die mittlere Volksschule andere Lehrgegenstände in ihren Lehrplan aufnehme, als die einfache; aber unter entsprechender Classentheilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit soll die mittlere Volksschule so eingerichtet sein, daß ihre Zöglinge in Religions- und Sittenlehre, deutscher Sprache, mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und die Mädchen in Handarbeiten ein höheres Ziel erreichen, als die Zöglinge in der einfachen Volksschule. Die in Leipzig bereits seit langen Jahren bestehende Organisation nach acht Classen erweist sich jetzt als um so zweckdienlicher, als das Gesetz acht Schuljahre — vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre — auch für die Landschule festsetzt. Würden in Leipzig die achtclassigen mittleren Volksschulen zu siebenclassigen umgestaltet, so würden zwei Altersjahre in eins zusammengezogen werden müssen, es müßte in Einer Classe ein zweijähriger Cursus eingerichtet werden. Das wäre ein Rückschritt im Schulwesen, welcher durch das Gesetz nicht geboten ist. Vielmehr läßt das Gesetz den Spielraum bis zur neunclassigen Schule, indem es einen neunjährigen Lehrcursus zuläßt, „sofern die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten."

Eine andere Frage ist, ob für Leipzig nicht schon jetzt in Folge Zuzugs Auswärtiger, aus Dorf und Stadt, das Bedürfniß nach niedriger organisirten Schulen, als wie die bisherigen Bürger- und Bezirksschulen eingerichtet sind, vorhanden ist. Es besteht kein Zweifel darüber, daß diejenigen Schüler, welche aus andern Gegenden zuziehen, meist nicht in die ihrem Alter entsprechende Classe der Leipziger Bürgerschulen eingereiht werden können.

Wir haben nicht zu entscheiden, ob die Gliederung nach unten in Leipzig den jetzigen Verhältnissen vollkommen entsprechend, das Ziel für zukünftige Bezirksschulen niedriger zu stecken sei. Jedenfalls ist §. 31 der Vollzugsverordnung vom 25. August 1874 nicht zu übersehen, in welchem es heißt: „In jedem Schulbezirke soll in der Regel eine einfache Volksschule vorhanden sein, damit auch dem Bedürfnisse der weniger bemittelten Classen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgeldes nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armencasse in dem §. 16 bestimmten Maße einzutreten."

2. Wie unterscheidet sich nun die mittlere Volksschule von der höheren, und welche Schulen unserer Stadt gehören zu den höheren Volksschulen?

Die einfache Volksschule hat nicht über vier Classen, die mittlere, also unsere jetzigen Bürger- und Bezirksschulen, müssen ihre Zöglinge wenigstens in 5 Classen unterrichten, die höhere Volksschule aber hat einen 10jährigen Lehrgang und behält ihre Zöglinge bis zum vollendeten 16 Lebensjahre. Die Unterrichtsstunden werden in der höheren Volksschule mit den Classen aufsteigend vermehrt; die Schülerzahl darf in der einzelnen Classe nicht über 40 steigen, während die mittlere Volksschule bis zu 50 Schüler, die einfache bis zu 60 aufnehmen darf; die Pflichtstundenzahl der Lehrer soll bei der höheren nicht über 22 betragen, während sie bei der mittleren nicht über 24 betragen soll. Besonderes Merkmal der höheren Volksschule ist: daß sie wenigstens eine der modernen Cultursprachen in ihren Lehrplan aufzunehmen hat.

Es sei sogleich an dieser Stelle hinzugefügt, daß §. 30 der Vollzugs-Verordnung die Gemeinde dahin weist, „an solchen Schulen womöglich eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten."

Die höhere Volksschule hat den Zweck: „dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegen zu kommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vorbildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbstständigen Urtheils gewinnen lassen wollen, dessen es zu gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf". . . . „Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbstständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hülfsmittel zu selbstständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben" (cf. §. 30 der V.-V.).

Daraus geht deutlich hervor, daß unsere erste Bürgerschule für Knaben und Mädchen zu den höheren Volksschulen zu zählen ist, da sie eine fremde Sprache als Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan aufgenommen hat, in ihrem Ziele höher angelegt ist als die übrigen Bürger- und Bezirksschulen, auch schon deswegen intensiver wirken kann, weil sie nicht über 40 Schüler und Schülerinnen in den Classen beherbergt; nur muß sie einen zehnjährigen Cursus aufweisen können!

Ebenso deutlich ersichtlich ist, daß unsere „höhere Töchterschule" wenigstens eine höhere Volksschule ist.

Den Gegensatz zur Volksschule bildet die Gelehrten- und Fachschule. Man nennt sie „höhere Schulen". Zu höheren Schulen (Akademie und Universität abgerechnet) gehören in Leipzig die Gymnasien und Realschulen.

Unsere „höhere Knabenschule" ist ihrer Anlage nach eine Realschule 2. Ordnung, niedere Realschule ohne Latein (höhere Schule), wird aber zur Zeit zur höheren Volksschule gerechnet.

Jedenfalls ist es gesetzlich, wenn der Realschule I. Ordnung noch Realschulen II. Ordnung untergeordnet werden; wenn die höhere Knabenschule zu einer solchen Realschule II. Ordnung, die erste Bürgerschule zu höherer Knaben- und Mädchenvolksschule erhoben werden, die Gliederung nach unten aber so fortgesetzt wird, daß eine Anzahl Bürger- und Bezirksschulen als mittlere Volksschulen etablirt und ihnen eine einfache Volksschule zugezählt wird. Vielleicht hat sich neuerdings sogar an maßgebender Stelle das Urtheil gebildet, es müsse mehr Gewicht auf die einfache Volksschule gelegt, das jetzige Ziel bei einigen mittleren Volksschulen verringert und sie zu einfachen umgestaltet werden. Es hat noch Nichts darüber verlautet; aber ungesetzlich wäre diese Organisation nicht. Der Leitung einer höheren und mittleren Volksschule steht — laut Gesetz —, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung unfähiger Zöglinge bei der Bezirksschulinspection zu beantragen (cf. §. 31). Gewiß wäre es gut, wenn den Bürgern ein Einblick in die zukünftige Gestaltung des Volksschulwesens gestattet würde, damit sie nicht immer gezwungen wären, die neuen Einrichtungen, wie einstmals die Zweitheilung der ersten Bürgerschule nebst Doppeldirectorat, blos aus den endgiltigen Stadtverordnetensitzungen kennen zu lernen und als fait accompli ohne Weiteres hinnehmen zu müssen.

Noch ist schließlich zu bemerken, daß die Vollzugsverordnung §. 14 folgende interessante Bestimmung erläßt: „Steht die Schule der confessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der confessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspector zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der confessionellen Mehrheit zugeführt werden." Wenn die Kinder nicht am Religionsunterrichte, den sie bis zum 12. Lebensjahre mit genießen dürfen, theilnehmen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes ein.

Uebrigens ist, fährt das Gesetz fort, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Confession oder Religion als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern Alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben."

3) An die Volksschule schließt sich als Glied des Volksschulorganismus noch die Fortbildungsschule an.

Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. (Vergl. §. 14 des Gesetzes.)

Diejenigen, welche eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, sind von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Ebenso sind von dem Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule diejenigen befreit, welche eine höhere Schule, also Gymnasium, Progymnasium, Seminar und Realschulen 1. und 2. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre mit Erfolg besucht haben.

Es entstände nun für Leipzig die Frage, ob es außer seiner gewerblichen Fortbildungsschule noch andere allgemeine Fortbildungsschulen zu errichten sich veranlaßt fühlen könnte. Wenn das Letztere nicht geschieht, so wird unsere gewerbliche Fortbildungsschule, da ihr Besuch für alle Knaben obligatorisch wird, bald zu vielen Hunderten von Schülern anwachsen.

Wird auf Errichtung von allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben Bedacht genommen, so entsteht die Frage, ob jeder einzelnen Schule ein Fortbildungscursus angesetzt, oder ob eine neue allgemeine Fortbildungsschule neben der gewerblichen errichtet werden soll.

Daß auch für Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Theilnahme sich an die